

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

101	Landesinnung Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018	Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (im Folgenden kurz „SV-Beitragssumme“) des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbetrages gemäß § 2 Abs.1 der Umlageordnung vonEUR	180,00
		Abhängig von der SV-Beitragssumme sind Promillesätze für folgende Stufen festgelegt: - Stufe 1: bis € 600.000,- 6 Promille - Stufe 2: über € 600.000,- bis € 1.200.000,- 6 Promille - Stufe 3: über € 1.200.000,- 6 Promille Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge unter Berücksichtigung eines fixen Höchstsatzes vonEUR	4.000,00
		Ruht (Ruhentage) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die GrundumlageEUR	90,00